

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 292.) **Edikt**, betreffend die Einführung einer neuverordneten Taxe für die Medizinal-Personen. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aushebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben, so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bälow. Schuckmann.